

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 17.07. bis 16.08.2013. Die am 11.09.2013 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden)

Schreiben Nr. 1, Oberbergische Kreis vom 21.01.2014

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung vorgebracht. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird jedoch darauf hingewiesen, dass für den Planbereich eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächenkataster vorliegt. Es handelt sich um den Altstandort der ehemaligen Textilfabrik Müller-Wipperfürth, der im Rahmen der Umnutzung einer Gefährdungsabschätzung unterzogen wurde. Dabei wurden Bodenverunreinigungen festgestellt. Vor einer baulichen Nutzung des Standortes ist zu prüfen, welche speziellen Erfordernisse sich aus der festgestellten Altlasten-Problematik ergeben. Dabei ist insbesondere vor der Durchführung von Tiefarbeiten umweltgeologisch-gutachterlich zu untersuchen, wie diese Tiefbauarbeiten umweltverträglich durchgeführt werden können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass abfallrechtlich relevantes Aushubmaterial anfallen wird.

Die Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächenkataster ist bekannt und wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 44 Wipperhof berücksichtigt. Die Textlichen Festsetzungen beinhalten bereits die entsprechenden Hinweise auf den ordnungsgemäßen Umgang mit Boden und dem anfallenden Aushub. Die Hinweise betreffen nicht die Inhalte der ersten Änderung.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Es sind drei weitere Schreiben eingegangen, in denen der Planung zugestimmt wird und keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

Folgende Schreiben sind eingegangen:

Schreiben Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 20.01.2014

Schreiben Nr. 3 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 21.01.2014

Schreiben Nr. 4 der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH vom 23.01.2014

3. Beschluss als Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Wipperhof bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.